

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 1 (1909)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die Pflicht zur Arbeit und das Recht auf Erholung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-349398>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sondern zeigt uns, dass Tarifverträge nicht unbedacht, sondern nach sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse abgeschlossen werden müssen, und dass unter Umständen ein vertragsloser Zustand besser ist, als ein ungünstiger Tarifvertrag. Darüber in einem späteren Kapitel ein mehreres.



## Die Pflicht zur Arbeit und das Recht auf Erholung.

*Arbeit, Erholung und Schlaf*, das ist der kontinuierliche Kreislauf im Leben des modernen Kulturmenschen, in stetem Wechsel lösen diese drei Dinge einander ab, denn sie sind gleich notwendig für unsere körperliche und geistige Erhaltung. Der Arbeit muss die Erholung folgen und dieser der Schlaf, um wieder für die Arbeit gerüstet zu sein. An diese tägliche Zeiteinteilung knüpft sich das materielle Wohlbefinden des Menschen, in diesem ununterbrochenen Wechsel wurzelt die Gesundheit und das Leben.

*Feiertage.* Das ewige Einerlei erschöpft die Lust zum Schaffen und so wird es denn notwendig, dass der Mensch nach einer Reihe von Arbeitstagen eine Pause in seiner Tätigkeit eintreten lässt, um sich zu sammeln, um sich auf kurze Zeit selbst zu hören, um sich gewissermassen zu erbauen. Dieses Bedürfnis eines Wechsels von Werk- und Feiertagen liegt in der Natur des Menschen begründet, und schon frühzeitig nahmen die Gesetze der Religion darauf Rücksicht, schon in der Bibel lesen wir: «Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten Tage sollst du ruhen.» Wie innig der Kulturmensch mit diesem Gebot verwachsen ist, das beweist der Umstand, dass als die erste französische Republik die Heilighaltung des Sonntags aufhob, und statt des siebenten Tages den zehnten Tag als Ruhetag bestimmte, die Menschen krank wurden. Man war gezwungen, die «*Décade*», d. h. die 10tägige Woche, wieder fallen zu lassen und den Sonntag von neuem als Ruhetag zu bestätigen. Mit der ständigen Entwicklung unserer modernen gesellschaftlichen Verhältnisse, mit dem Uebernehmen angestrenzter, anhaltender Tätigkeit von früh bis spät, oft auch des Sonntags, mit der ununterbrochenen, dauernden Erschöpfung der körperlichen und geistigen Kräfte, welche so häufig zu schweren Krankheiten Veranlassung geben, hat sich mit der Zeit ein Bedürfnis nach ferneren Ruhepausen geltend gemacht, kraft welcher sich der Mensch auf längere Zeit erholen soll; es sind dies die *Ferien*.

Schon bei den alten Römern waren die Ferien nicht unbekannt, sie besaßen bereits vor unserer christlichen Zeitrechnung derartige Einrichtungen;

man unterschied *Feriae publicae* und *Feriae privatae*; erstere von Staatswegen, letztere nur einzelne Familien und Geschlechter angehend. Allerdings beschränkten sich diese *Feriae* nur auf einzelne Festtage, deren es eine grosse Zahl gab, aber man hatte auch noch eine besondere Ferienzeit: die *Feriae Forenses*, welche je 30 Tage dauerte, sowie die Zeit der Saturnalien, die «*Olympischen Spiele*», *Feriae Latinae* usw. Auch in der späteren christlichen Zeit, d. h. in der auf die Römerzeit folgenden Periode, bestanden noch eine Menge Feiertage im Jahre, welche abgesehen von den Hauptfesten, bis auf den Busstag verschwunden sind. Ein Bedürfnis war, wenigstens bei den höheren Klassen, für diese demnach nicht mehr vorhanden.

Allerdings auch die Chinesen bedürfen dergleichen nicht, dort kennt man keine Sonntage und keine christlichen Feste, wie Ostermontag usw., trotzdem macht sich der Chinese an gewissen Tagen frei, um auf seine Art Feste zu feiern, unter denen das «*Laternenfest*» am Schlusse des Jahres 14 Tage dauert. Infolge seiner eigenartigen gesellschaftlichen Verhältnisse hat der Chinese kein Bedürfnis für eine regelrechte «*Sonntagsheiligung*»; er selbst macht sich aus dem «*Spazierengehen*» nicht viel, trotzdem aber trägt er seinen Lieblingsvogel im Käfig oft stundenlang spazieren.

Sehr häufig stellt man uns den arbeitsamen Chinesen als Muster hin und die moralgefüllten Pharisäer der Jetztzeit verkünden mit Vorliebe das Dogma von der «*alleinseligmachenden*» Arbeit; sie selbst drücken sich jedoch mit Vorliebe um das Arbeiten herum, oder sie suchen sich eine Arbeit, die ihnen gerade passt; hier wird die Arbeit unter Umständen zur Erholung, dies ist jedoch selten beim Lohnarbeiter der Fall.

Die Arbeit an sich, d. h. die Betätigung der geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen ist notwendig; notwendig sowohl vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus, als auch zur Befriedigung des dem Menschen innewohnenden Arbeitsdranges. Nur sittlich verkommene und entnervte oder abnorme Menschen haben dieses Bedürfnis nicht. Die Arbeit soll aber nicht bloss Ziel, sondern auch Mass haben, sie soll dem Menschen so viel übrige Musse lassen, als er braucht, um sich als freier Mensch zu fühlen und um seine Arbeits- und Lebenslust frisch zu erhalten.

Die alltäglichen Ruhezeiten und auch der Sonntag, dessen sich übrigens zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen gar nicht erfreuen, genügen bei der noch immer weit verbreiteten langen Arbeitszeit von 9, 10, 11 und noch mehr Stunden pro Tag nicht; sie vermögen den Eintritt dauernder Ueberarbeitung, welche verdriesslich und

mürrisch stimmen und die Freude am Leben ersticken, nicht zu verhindern. Gerade deshalb ist eine zeitweilige längere Unterbrechung unserer gewohnten Tätigkeit, vom gesundheitlichen Standpunkte betrachtet, unbedingt geboten.

Schon wenn wir eine kurze Zeit lang uns sehr anstrengen, so tritt schliesslich die Uebermüdung ein und man muss sich oft tagelang der Ruhe hingeben, denn die Nerven brauchen meist mehr Zeit sich zu erholen, als sie gebrauchen um zu ermüden. Die Erschlaffung der Nerven tritt dann ein durch Anhäufung von Ermüdungsstoffen in denselben, sowie durch Zufuhr von schlechtem, sauerstoffarmem Blute; aus diesem Grunde schon sollte man sich täglich einige Stunden der Erholung in frischer und gesunder Luft gönnen, um das Blut durch die Zufuhr reichlichen Sauerstoffs von schädlichen Stoffen zu reinigen und die Nerven zu kräftigen. Die Anhäufung der schädlichen Stoffe im Körper wächst aber trotzdem von Woche zu Woche, zumal bei gesundheitschädlichen Berufen und der hinzutretenden fehlerhaften Ernährung; selbst die Sonntage genügen dann nicht mehr, und eine längere Erholungspause wird nötig, falls die Natur sich eine solche nicht durch Krankheit erst erzwingen soll.

Die Zeit, welche diese Erholung alljährlich in Anspruch nimmt, wird reichlich aufgewogen, indem das Kranksein oft viel längere Zeit in Anspruch nimmt.

Bei den einsichtsvollen Unternehmern bricht sich denn auch daraufhin immer mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, dass sie durch die Gewährung von Ferien in ihrem eigensten Interesse handeln, dass sie etwas geben, das ihnen selbst Nutzen bringt.

Ausser den staatlichen Behörden haben sich in den letzten Jahren eine Reihe von Kommunalverwaltungen dazu herbeigelassen, ihre Arbeiter auf kürzere oder längere Zeit unter Fortzahlung ihres Lohnes zu beurlauben; einzelne Privatunternehmer haben sich dem angeschlossen. Diese haben erkannt, dass der Arbeiter, der für einige Zeit dem täglichen Einerlei des Geschäfts oder der Fabrik entrückt war, mit neuer Arbeitskraft und Arbeitsfrische seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

Im Vergleich zu den Millionen von Menschen, die im Gewerbe und Handel beschäftigt sind, ist die Zahl derjenigen, die die Wohltat eines Urlaubs geniessen, allerdings noch gering, hier ist ein Punkt, wo sich die organisierte Arbeiterschaft auf der ganzen Linie vereinigen sollte, um für jeden Arbeiter einen 1—2wöchigen Urlaub zur Sommerzeit zu fordern, ohne Einbusse des regulären Einkommens. Von der Notwendigkeit und Zeckmässigkeit einer solchen Ruhe-

pause wird nach dem Gesagten wohl jeder überzeugt sein: ist diese anerkannt, so wird sich auch die Durchführbarkeit ermöglichen lassen; den Beweis liefern diejenigen Betriebe und Werkstätten, welche heute schon ihren Lohnarbeitern eine solche Bonifikation bewilligen.

Von einer Begehrlichkeit, es den «Andern» gleich zu tun und wie diese in die Bäder und Sommerfrischen zu reisen, um sich hier nur zu amüsieren, kann gar keine Rede sein. Es handelt sich hier einfach um eine Gesundheits-, um eine Vorbeugungsmassregel; um eine Massregel, durch welche so manche Krankheit hintangehalten werden kann. Staat und Gemeinden haben, abgesehen von den Krankenkassen, ein ganz besonderes Interesse daran, dass der Gesundheitsstand ein möglichst hoher ist; aus denselben Gründen, wie man dem Beamten einen wohlverdienten Urlaub bewilligt, sollte man dies auch dem Lohnarbeiter gegenüber tun, denn dieser hat dasselbe Recht zu leben und gesund zu sein, wie jener.

Die Forderung des bekannten Arztes und Sozialhygienikers Dr. Magnus Hirschfeld in seinem «Programmwurf für die deutsche Naturheilbewegung» bezüglich der «Erholungsfrage» lautet: «Vier Wochen Urlaub im Jahre für alle Menschen.» Diese Forderung ist durchaus keine Utopie, sie lässt sich tatsächlich bei unserm Nationalreichtum infolge unserer technischen Fortschritte realisieren, nur muss der gute Wille und die Einsicht dafür an massgebender Stelle vorhanden sein.

Wir sind neidlos genug, um jedem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft seine Ferien zu gönnen. Das Recht auf Musse findet bei uns ebenso Verständnis, wie die Pflicht zur Arbeit. Dadurch unterscheiden wir uns von den moralgesättigten Pharisäern der Jetztzeit, welche das Dogma von der «alleinseligmachenden Arbeit» verkünden, dass wir eine angemessene Tätigkeit mit einer angemessenen Erholung verbinden wollen. Und noch in einem andern wesentlichen Punkte unterscheiden wir uns von jenen Herrschaften, welche dem Volke nicht genug erzählen können von dem segnen-, glück- und zufriedenheitbringenden Schuften und Rackern! Wir möchten diese Fülle von Glück und Segen nicht nur für uns in Anspruch nehmen, sondern auch den Leuten etwas Arbeit zukommen lassen, die sich heute mit der Musse begnügen. Kurzum: wir wollen auch hier wieder einmal «teilen» — die Musse sowohl wie die Tätigkeit! — —

Fern von allen egoistischen Anwendungen gönnen wir jedem Menschen als echte Sozialisten einen möglichst hohen Anteil an den Errungenschaften der Kultur, an den hieraus entspringenden Behaglichkeiten, sowie überhaupt an den

Freuden des Lebens. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass wir Vergleiche ziehen zwischen Pflichten und Rechten und wir kommen zu dem Schluss: dass mit der Pflicht zur Arbeit auch das Recht auf Erholung verknüpft ist. D.



## Der Tarifvertrag und die Rechtsentwicklung.

(Schluss.)

Die *Gewerkschaft* vermag die Zwangslage des Arbeiters nur teilweise aufzuheben; den Zwang zur Tätigkeit im Kollektivbetrieb und die damit verbundene Vernichtung der bisher bestehenden alten Arbeitsverhältnisse kann sie nicht verhindern — man sieht dies am deutlichsten in dem Misslingen aller zünftlerischen Tendenzen der veralteten Gewerkschaftsformen und der daraus resultierenden Entwicklung zum Industrieverband bei der Entwicklung zum Grossbetrieb. Dagegen kann die Gewerkschaft diese Zwangslage zur Arbeit im Kollektivbetrieb von dem Zwang zum sofortigen Abschluss des Lohnvertrages befreien, indem sie dem Arbeiter aus den Mitteln der solidarischen Gesamtheit die Möglichkeit gibt, nur ihm günstig erscheinende Arbeitsverträge abzuschliessen. Indem so die *gewerkschaftliche Aktion den Arbeitsvertrag zu einem freien Vertrag macht*, indem sie auch dem proletarischen Kontrahent zur Vertragsfreiheit und zur Rücktrittsmöglichkeit verhilft, macht sie die organisierte Gesamtheit zur Bedingung des Lohnvertrags. Der Zwang ist dadurch nicht aufgehoben, wie manche durch liberale Ideengänge infizierte englische Gewerkschaftsführer glauben, wenn auch der Arbeiter die Möglichkeit der Vertragsfreiheit durch eventuelle Inanspruchnahme der Gewerkschaftskassen hat. Der Zwang zum Abschluss des Lohnvertrags ist ja nur eine Form, in welcher sich die wirtschaftshistorische Notwendigkeit der kollektiven Zusammenarbeit im Grossbetrieb äussert. An Stelle der Hungerpeitsche des Kapitalismus tritt jetzt das Interesse der Gesamtheit, denn jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter sieht ein, es geht nicht gut an, dass alle Gewerkschafter sich so lange auf Kosten der Gesamtheit zur Ruhe setzen, bis dass die Kapitalisten zur Raison kommen und auf den Mehrwert verzichten.\* Die Gewerkschaft ersetzt das Profitinteresse des Unternehmers durch das Gesamtheitsinteresse der Organisation — aber ein *Faktor des Zwanges* für den Einzelproletarier, sich unter dem Joch eines Arbeitsvertrages zu beugen, *besteht nach wie vor*. Doch liegt darin ein grosser Unterschied. Mit dem Moment, in welchem die Gewerkschaft als solche den Stimulus zur Anerkennung der Notwendigkeit der vertraglichen Bindung der Arbeits-

leistungen im Betriebe schafft, verliert der Kapitalismus seine grosse wirtschaftshistorische Funktion, die Vereinigung der Produzenten zum Grossbetrieb.

Das gewerkschaftliche Organisationsverhältnis verändert das Bild des Arbeitsvertrages. Der Proletarier befindet sich nicht in einer derartigen Zwangslage, wie es der theoretische «freie» Lohnarbeiter der Manchestergesellschaft sein soll. Aber auch bei der besten gewerkschaftlichen Organisation besteht für den Proletarier die Notwendigkeit des Eingehens eines individuellen Dienstvertrages mit dem Unternehmer. Aber dieser Dienstvertrag ist *nur noch juristisch* identisch mit dem persönlichen Schuldverhältnis des Lohnsklaven zum Besitzer des Produktionsmittels. Durch die Tatsache der Gewerkschaft, das heisst des Komplexes der aus der Tatsache des Kollektivbetriebes entspringenden wirtschaftlich notwendigen Willensakten der Proletarier, entsteht unter dem vorläufig gleichbleibenden juristischen Oberbau eine neue wirtschaftliche Grundlage. Das Motiv zum Eingehen des Dienstvertrages hört auf, Produkt individueller wirtschaftlicher Verhältnisse zu sein und wird die Konsequenz eines anderen Willensaktes.

Dem neu entstehenden Willensakt bei Eingehen des Dienstvertrages liegen aber andere soziale Motive zugrunde als bisher. Aus der wirtschaftlichen Reflexion wird der Gedanke der eventuellen persönlichen Notlage verdrängt durch den Ueberlegungsakt, dass es unmöglich ist, dass alle Angehörige des Berufes auf Kosten der Gewerkschaft leben. Der Denkart, der nunmehr dem Eingehen des Schuldvertrages zum Besitzer des Produktionsmittels vorangeht, hört auf, individuell zu sein, es ist die Rücksicht auf die Gesamtheit. Die Zwangslage, die zum Eingehen des Dienstvertrages führt, ist nicht mehr individuell, sie ist durch den Schutz der Gewerkschaft kollektiv.

Wenn auch hundertmal der formelle Dienstvertrag privatrechtlicher Natur weiterbesteht, so ist dies kein Vertragsverhältnis zwischen Einzelpersonen mehr, es ist dies ein individueller Vertrag, aber aus kollektiven Motiven. Der Arbeiter, der sich als Glied einer Gewerkschaft betrachtet, geht den Dienstvertrag nur ein, weil es im Interesse der Gesamtheit liegt, dass nicht alle Mitglieder von Reise- oder Stellenlosenunterstützung leben und er tritt nur dann in das Dienstverhältnis, wenn der Dienstvertrag nicht den Interessen der Gesamtheit widerspricht. Sind im Dienstvertrag Bedingungen stipuliert, die unter dem von der Gewerkschaft festgesetzten Minimum an Arbeiterrechten im Betrieb stehen, so kann der einzelne Organisierte sicher sein, dass die Gewerkschaft ihm mit aller Kraft unter die Arme greift, um ihn nicht in die individuelle Zwangslage der Notwendigkeit in einen solchen Vertrag zu willigen, zu setzen. Das Kollektivum bestimmt so auch noch die Grenzen des individuellen Vertragsrechtes des einzelnen Organisierten und schützt ihn, wenn etwa der andere Kontrahent, der Besitzer des Betriebes, Bedingungen stellt, die jenseits dieser

\* «Generalstreik» der älteren anarchistischen Syndikalisten (Peloutier).